

Regulativ für Regulierung des Wasserstandes des Pfäffikersees

(vom 21. Februar 1880)¹

I. Den Herren J. und A. Bidermann in Winterthur, Wasserwerksbesitzer am Aabach in Wetzikon, wird die Bewilligung erteilt, den Pfäffikersee als Reservoir zu benutzen und den Wasserabfluss aus demselben nach dem Bedürfnis der Wasserrechtsbesitzer am Aabach zu regulieren, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen:

1. Der See soll bleibend so gesenkt werden, dass, besondere vorübergehende Ereignisse vorbehalten, der höchste Wasserstand desselben den 35. Zoll des Pegels bei Pfäffikon nie übersteigt. Demnach soll unter Aufsicht der Wasserbauinspektion im Zulaufkanal beziehungsweise Aabach bei der Stegenmühle die zu diesem Zwecke erforderliche Anzahl von Schleusen angebracht werden, die ganz oder teilweise so lange offen zu behalten sind, als der See über die angegebene Höhe hinaufzusteigen droht. Die Bestimmung der Vorkehrungen, welche die Konzessionsinhaber überdies zu treffen haben, um auch den Seeabfluss mit jeweiliger Rücksicht auf den Wasserstand des Hinwiler Baches so zu regulieren, dass die untere Talgegend vor Überflutung möglichst gesichert werde, bleibt einer speziellen Vorschrift der Direktion der öffentlichen Arbeiten² vorbehalten.
2. Die Wasserrechtsbesitzer am Aabach haben jederzeit das Recht, den Aabach vom See bis zur Stegenmühle gehörig zu vertiefen und offen zu erhalten.
3. Die Petenten sind berechtigt, den Seestand auf dem 35. Zoll des Pegels bei Pfäffikon, solange der Zufluss dieses zulässt, zu erhalten; dagegen aber auch verpflichtet, den Wasserabfluss behufs regelmässiger Betreibung sämtlicher am Aabach liegenden Wasserwerke in folgender Weise zu regulieren:
 - a. An Werk- und Arbeitstagen soll das ganze Jahr hindurch fortwährend von morgens 5 Uhr bis abends 6¹/₂ Uhr ein Wasserquantum von fünfzig Kubikfuss (1,35 Kubikmeter) ungehindert durchgelassen, die übrige Zeit aber sowie an Sonn- und Festtagen soll das Wasser abgeschlossen werden, solange der See die festgesetzte Maximalhöhe nicht erreicht.

- b. Wenn der See ein Wasserquantum von fünfzig Kubikfuss (1,35 Kubikmeter) per Sekunde nicht mehr liefert, so soll der Abfluss je für eine Woche gleichmässig so reguliert werden, dass eine geringere Wassermasse während der in lit. a festgesetzten Zeit möglichst regelmässig abfließt.
 - c. Zu Zeiten, da der Wasserstand den 35. Zoll des Pegels nicht erreicht, dürfen die Konzessionsinhaber dem See höchstens fünfzig Kubikfuss (1,35 Kubikmeter) per Sekunde entziehen.
- 4. Bei allfälligem Feuerausbruch in der Nähe des Aabaches sollen die Schleusen bei Stegen und die Kanäle sowie allfällige Wassersammler der Gewerbe bis in die Gegend, wo der Brand stattfindet, unverzüglich geöffnet werden.
 - 5. Nachteile, die aus dieser bewilligten See- und Abflussregulierung allfälligen Privatrechten erwachsen sollten, haben die Konzessionäre und die mitbeteiligten Gewerbsbesitzer in ihren Kosten durch Entschädigung zu beseitigen.
 - 6. Die Petenten haben die gemäss Art. 6 der Konzession vom 23. März 1861 im See, in der Nähe des Ausflusses desselben und beim Zusammenfluss des Aa- und Unterwetzikerbaches erstellten Pegel nebst demjenigen bei der Stegenmühle stets unklagbar zu unterhalten.
 - 7. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten² das Recht vorbehalten, auf Kosten der Konzessionsinhaber weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

II. Die sämtlichen Wasserwerksbesitzer am Aabach sind verpflichtet, ihre Zulaufkanäle während der Zeit, da nicht gearbeitet wird, möglichst gefüllt zu erhalten und das zum regelmässigen Betrieb aller beteiligten Werke erforderliche Wasser, insofern dieses vorhanden ist, den folgenden Etablissements während der in Art. 3 lit. a bezeichneten Arbeitszeit ununterbrochen in vollem Quantum zukommen zu lassen, wogegen ihnen auch das Recht zusteht, unter den vom Staate aufzustellenden Bedingungen die nötigen Wassersammler anzulegen und dieselben nach Bedürfnis, jedoch nicht über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu benutzen.

III. Die Übertretung vorstehender Vorschriften wird nach Anleitung des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen durch das Statthalteramt mit einer Polizeistrafe von Fr. 5 bis Fr. 100 bestraft.

IV. Der Regierungsrat behält sich vor, den Wasserzins für die Werke am Aabach neu zu bestimmen.

V. Die Herren Bidermann & Cie. haben diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten eine diesfällige Bescheinigung zuzustellen.

VI. Dieselben haben an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 22 Expertengebühren einzusenden und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VII. Publikation im Amtsblatt.

¹ GS V, 560. Vom Regierungsrat erlassen.

² Heute: Baudirektion.